

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Berechtigungen, welche der Besuch der Anstalt verleiht

[urn:nbn:de:bsz:31-285078](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-285078)

Berechtigungen, welche der Besuch der Anstalt verleiht.

- I. Das Reifezeugnis der Ober-Realschule:
 - a. für die Annahme als Posteleve in den Post- und Telegraphendienst;
 - b. für die Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufach der Kaiserlichen Marine. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 294 vom 14. Dezember 1891.)
- II. Das Reifezeugnis für Klasse Unter I. durch Bestehen einer Prüfung aus Klasse Ober II.:
 - a. Ablegung der Prüfung als Geometer (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX. vom 26. Oktober 1887);
 - b. Zulassung für den Finanzverwaltungsdienst als Finanzgehilfe (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. vom 14. März 1892);
 - c. der erfolgreiche Besuch der Klasse Ober II. berechtigt zur Zulassung zur Portepfefährnich-Prüfung (Ablegung einer Prüfung im Lateinischen für Unter I. eines Realgymnasiums, Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880);
 - d. Zulassung zur Ausbildung für den Intendantur-Sekretariatsdienst (Bekanntmachung Königlich Preussischen Kriegsministeriums vom 31. März 1892).
- III. Der erfolgreiche Besuch der Klasse Unter II.:
 - a. Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Nr. 17 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 27. April 1885);
 - b. Eintritt in die Technische Hochschule als Studierender;
 - c. Aufnahme in den Reichsbankdienst;
 - d. Aufnahme in den niederen Eisenbahndienst (§. 13 der Verordnung vom 19. Mai 1885, die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend);
 - e. Ablegung der Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Lehranstalten (§. 5 der Verordnung Grossherzoglichen Oberschulrates vom 19. Januar 1883, die Lehrer für den Zeichenunterricht an höheren Lehranstalten betreffend);
 - f. Ablegung der Prüfung als Gewerbeschullehrer (§. 5 der Verordnung Grossherzoglichen Oberschulrates vom 16. September 1882, die Ausbildung der Gewerbeschulkandidaten betreffend);
 - g. Aufnahme ohne Prüfung als Post- oder Telegraphengehilfe (§. 18 der Vorschriften vom 1. Oktober 1882 über die Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- und Telegraphendienst).
- IV. Der erfolgreiche Besuch der Klasse Ober III.:
 - a. Aufnahme als Post- und Telegraphengehilfe nach bestandener Prüfung (§. 18 der Vorschriften vom 1. Oktober 1882 über die Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- und Telegraphendienst);
 - b. Aufnahme als Aktuariatsincipient (§. 17 der Verordnung vom 25. Oktober 1882, die Einrichtung der Gerichtsschreibereien betreffend).
- V. Der erfolgreiche Besuch der Klasse Unter III.:

Eintritt in Fachklasse I. der Baugewerkeschule (§. 4 der Verordnung Grossherzoglichen Oberschulrats vom 12. Oktober 1878, Aufnahmebedingungen betreffend).